

**Prüfungsordnung  
für den Bachelor-Studiengang  
“Bachelor of Art – Logistik- und Prozessmanagement“  
der Hanse-Berufsakademie Delmenhorst  
in der Fassung vom 30.09.2010**

**Inhaltsverzeichnis**

**I. Allgemeine Vorschriften**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienziele
- § 3 Zweck der Prüfungen
- § 4 Hochschulgrad
- § 5 Dauer und Gliederung des Studiums
- § 6 Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule
- § 7 Zulassung zu den Modulen
- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Prüfende und Beisitzende
- § 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 11 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 12 Arten und Durchführung der studienbegleitende Prüfungsleistungen
- § 13 Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz, Erziehungsurlaub
- § 14 Nachteilsausgleich
- § 15 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 16 Kreditpunkte
- § 17 Bestehen, Nichtbestehen
- § 18 Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungsleistungen
- § 19 Zeugnisse und Bescheinigungen
- § 20 Ungültigkeit der Prüfung
- § 21 Einsicht in die Prüfungsakte
- § 22 Öffentliche Bekanntmachung des Prüfungsausschusses
- § 23 Einzelfallentscheidungen und Widerspruchsverfahren

**II. Bachelor-Prüfung**

- § 24 Die Bachelor-Thesis
- § 25 Die Bewertung der Bachelor-Thesis
- § 26 Wiederholung der Bachelor-Thesis
- § 27 Umfang und Gesamtergebnis der Bachelor-Prüfung, Bescheinigung von Prüfungsleistungen

**III. Schlussbestimmungen**

- § 28 Zeugnis und Urkunde
- § 29 In-Kraft-Treten

## **Erster Teil**

### **Allgemeine Vorschriften**

#### **§1 Geltungsbereich**

Diese Prüfungsordnung gilt an der Hanse-Berufsakademie für Weiterbildung in Delmenhorst e. V. zusammen mit der Studienordnung für den Bachelor - Studiengang „Logistik und Prozessmanagement“ in der jeweils gültigen Fassung.

#### **§ 2 Studienziele**

(1) Das Studium „Bachelor of Art – Logistik- und Prozessmanagement“ vermittelt durch praxisbezogenes, Lernen eine auf wissenschaftlichen Grundlagen beruhende Bildung, die zu selbständigem Handeln im Beruf und zur wissenschaftlichen Qualifikation in weiterführenden Studiengängen befähigt.

(2) Die Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs haben ihr wirtschaftliches Verständnis und ihre Kenntnisse in der Betriebswirtschaft sowie Logistik- und Prozessmanagement in ihrem Berufsfeld im Rahmen von praxisrelevanten Praxisaufgaben, die Bestandteil jedes Studiensemesters sind, gezeigt. Sie besitzen ein klares Verständnis der Betriebswirtschaftslehre und ihrer Anwendungen in logistischen Industriellen und Dienstleistungssystemen. Sie sind in der Lage wissenschaftliche Methoden und Vorgehensmodelle zur Lösung praxisrelevanter Probleme anzuwenden und die Reichweite solcher Ansätze kritisch zu reflektieren. Sie verstehen es, auch ihnen bisher unbekannte und komplexe betriebswirtschaftliche Problemsituationen zu analysieren und aus dieser Analyse heraus neue Lösungsansätze auf der Grundlage ihres Wissens zu entwickeln. Sie können solche Aufgaben auch im Team lösen und sie kennen die Anforderungen beim Arbeiten in Gruppen. Darüber hinaus besitzen sie vertiefte Kenntnisse in ausgewählten Anwendungsgebieten der Betriebswirtschaftslehre sowie die Fähigkeit zu verantwortlichem und verantwortungsbewussten Handeln im Beruf. Hinzu kommen Kenntnisse und Kompetenzen in der Nutzung von Internettechnologien und moderner Bürokommunikation sowie im Management von Projekten.

#### **§ 3 Zweck der Prüfungen**

(1) Durch die Prüfungsleistungen belegen die Absolventinnen und Absolventen, dass sie in der Lage sind, unter Anleitung auf wissenschaftlicher Grundlage an theoretischen und praktischen Problemen des Fachgebietes zu arbeiten, und über Fähigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen in dem nachfolgend charakterisierten Umfang verfügen:

(2) Allgemeine Fähigkeiten:

Finden und Darstellen eines oder mehrerer Lösungszugänge zu einem gestellten Problem; Anwendung verschiedener theoretischer Ansätze und Methoden; Kompetenz in der mündlichen und schriftlichen Kommunikation, auch auf fachlicher Ebene; Untersuchung eines Problems anhand betriebswirtschaftlicher Literatur sowie unter Nutzung empirischer Untersuchungszugänge; Soziale Kompetenz im Team; Setzung fachangemessener Prioritäten, Fähigkeit zur Organisation von Zeit und anderen Ressourcen.

(3) Konkrete Fähigkeiten:

Kenntnis und Umsetzung von Konzepten der Betriebswirtschaftslehre und der Volkswirtschaftslehre zur Bearbeitung betriebswirtschaftlicher Fragestellungen mit besonderem Bezug zu Logistik- und Prozessmanagement. Vertrautheit mit den mathematischen und juristischen Grundlagen wirtschaftlichen Handelns. Fähigkeit zur empirischen Abschätzung und zum systematischen Vergleich verschiedener alternativer Problemlösungen.

(4) Kenntnisse und Erfahrungen in: Grundlegenden Entscheidungsproblemen der Betriebswirtschaftslehre, Methoden der Kosten- und Leistungsrechnung, externer Rechnungslegung, Investitions- und Finanzierungsrechnung und des Produktionsmanagements, Organisation und

Personalführung in Unternehmen, Mikro- und Makroökonomik, quantitativ-analytischer Grundlagen betriebswirtschaftlicher Fragestellungen, Grundlagen der für unternehmerisches Handeln besonders relevanten juristischen Kernbereiche sowie der Rolle des Managers in der Gesellschaft und der Auswirkungen betriebswirtschaftlichen Handels auf gesellschaftliche Prozesse und die natürliche Umwelt.

(5) Vertiefte Fähigkeiten besitzen die Absolventinnen bzw. Absolventen zudem in ausgewählten Anwendungsfächern der Betriebswirtschaftslehre, in mindestens einer Fremdsprache sowie in ausgewählten interdisziplinären Aspekten.

#### **§ 4 Hochschulgrad**

(1) Die Bachelorprüfung führt zum ersten berufsqualifizierenden und wissenschaftlichen Abschluss des Studiums. Durch die Bachelorprüfung gemäß § 24 soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Fähigkeiten gemäß § 3 Studienziele erworben haben.

(2) Für die bestandene Bachelorprüfung wird der akademische Grad [entsprechend dem](#) Bachelor of Art (B.A.) vergeben. Die Vergabe des Grades richtet sich nach § 28.

#### **§ 5 Dauer und Gliederung des Studiums**

(1) Die Regelstudienzeit des Dualen Studiengangs „Bachelor of Art – Logistik- und Prozessmanagement“ beträgt drei Studienjahre. Dies entspricht einer Regelstudienzeit von 6. Semestern. Das Studium kann nur im Praxisverbund mit Unternehmen absolviert werden.

(2) Die Studieninhalte werden durch Studienmodule einheitlicher Größe vermittelt. Entsprechend der Inhalte und der Gewichtung eines Moduls kann von der Standardgröße abgewichen werden.

(3) Das Studium umfasst Prüfungsleistungen im Umfang von 180 Kreditpunkten, nach dem European Credit Transfer System.

(4) Die Studienordnung und das Lehrangebot sind so zu gestalten, dass die Studierenden den Abschluss innerhalb der Regelstudienzeit erlangen können.

#### **§ 6 Pflicht- und Wahlpflichtmodule**

(1) Es werden Pflicht- und Wahlpflichtmodule unterschieden.

(2) Die Pflichtmodule umfassen Module laut Studienordnung sowie das Forschungskolloquium in Kombination mit der Bachelor-Thesis als Abschlussmodul.

(3) Darüber hinaus werden Propädeutika zur Vertiefung von Pflichtmodulen nach Bedarf angeboten. Propädeutika haben in der Regel einen Arbeitsumfang von 2 Kreditpunkten, die nicht auf das entsprechende Modul angerechnet werden können.

(4) Insgesamt besteht das Studium aus 21 Pflicht- und Wahlpflichtmodulen gemäß § 5 der Studienordnung sowie einem verpflichtenden Abschlussmodul (Kolloquium in Kombination mit der Bachelor-Thesis)

#### **§ 7 Zulassung zu den Modulen**

Ein Studienmodul kann von den im BA-Studiengang Immatrikulierten belegt werden, solange nicht ein anderes belegtes Pflichtmodul unter Berücksichtigung aller Wiederholungsmöglichkeiten nach § 16 endgültig nicht bestanden ist und damit die Bachelor-Prüfung nach § 25 Abs. 3 nicht bestanden ist. Wer ein Studienmodul belegt hat, ist auch zu allen auf dieses Studienmodul bezogenen Prüfungsleistungen zugelassen.

## **§ 8 Prüfungsausschuss**

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss (PA) gebildet. Ihm gehören fünf Mitglieder an: drei Mitglieder, welche die Gruppe der Lehrenden vertreten, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz wird durch die Studienleitung der Berufsakademie, Studienleiter(in) sowie die Fachgebietsleiter oder ein Lernender der Berufsakademie oder ein Vertreter der Unternehmen ausgeübt; sie und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren ständige Vertretungen werden durch das Kuratorium der Berufsakademie bzw durch die Studierenden gewählt. Das studentische Mitglied hat bei der Auswertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nur beratende Stimme.

(2) Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des niedersächsischen Berufsakademiegesetzes und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er dokumentiert die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten; hierbei ist besonders auf die Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen einzugehen und die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten darzustellen. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Berufsakademie offen zu legen. Der Prüfungsausschuss führt die Prüfungsakten.

(3) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Gruppe der Lehrenden, anwesend sind.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

(5) Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. Die wesentlichen Gegenstände der Erörterungen und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses werden in der Niederschrift festgehalten.

(6) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Sie oder er berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.

(7) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, werden sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit verpflichtet.

## **§ 9 Prüfende und Beisitzende**

(1) Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen (§11 Abs. 2) werden durch die für die Module zuständigen Mitglieder und Angehörige der Berufsakademie abgenommen. Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass diese Personen in dem entsprechenden Prüfungsfach oder einem Teilgebiet des Prüfungsfaches geeignet sind.

(2) Es dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

## **§ 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin nicht erscheint, nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt oder den Abgabetermin für eine Prüfungsleistung nicht einhält.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden, andernfalls wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. Bei Krankheit des Prüflings kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden; in Zweifelsfällen benennt die Hochschule den Arzt oder die Ärztin. Werden die Gründe anerkannt, so wird für die betreffende Prüfung ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt.

(3) Versucht der Prüfling das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von den Aufsichtsführenden oder den Prüfenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen nach Abs. 1 und Abs. 2 kann der Prüfungsausschuss den Prüfling vom Erbringen weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Prüfling kann innerhalb eines Monats verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### **§ 11 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) Prüfungsleistungen an einer anderen Hochschule oder Berufsakademie können angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studiengangs, für den die Anrechnung beantragt wird, im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung vorzunehmen.

### **§ 12 Arten und Durchführung der Prüfungsleistungen**

(1) Alle Prüfungsleistungen bis auf die Bachelor-Thesis (§ 22) werden begleitend zu den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen des Studiums erbracht. Studienbegleitende Prüfungen dienen dem zeitnahen Nachweis eines erfolgreichen Besuchs der Lehrveranstaltung.

(2) Die Prüfungen der Pflicht- und Wahlpflichtmodule finden in studienbegleitender Form bezogen auf das spezifische Modul statt. Eine Prüfung gem. Satz 1 sollte innerhalb des Semesters abgelegt werden, in dem die Lehrveranstaltung durchgeführt wurde

(3) Für jedes Prüfungsfach sind zwei Prüfungstermine anzusetzen. Die Prüfungstermine können außerhalb der Vorlesungszeit liegen. Der Prüfungstermin wird den Studierenden rechtzeitig vor der betreffenden Prüfung schriftlich bekanntgegeben.

Mit der Anmeldung zu den Pflichtmodulen ist die Anmeldung zur Modulprüfung verbunden.

(4) Ist eine Modulprüfung eines Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlmoduls nicht bestanden, so muss diese Modulprüfung innerhalb in einer Frist von 2 Semestern wiederholt werden. Die Frist beginnt mit dem Semester, welches dem erstmaligen Ablegen der Prüfung folgt. Eine Wiederholung kann dabei auch bereits in dem Semester, in dem die Prüfung erstmalig abgelegt wurde, stattfinden.

In jedem Semester muss mindestens eine Wiederholungsmöglichkeit für nicht bestandene Prüfungen angeboten werden.

(5) Prüfungsleistungen müssen individuell zuzuordnen sein. Einzelprüfungen dienen dem Nachweis von Medien-, Methoden- und Vermittlungskompetenz. Sie werden in der Regel in deutscher Sprache erbracht.

Mit Ankündigung durch den/die Lehrende zu Beginn der Veranstaltung kann die Prüfung auch in einer anderen Sprache abgenommen werden.

(6) Prüfungsleistungen können als Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der zu bewertende Beitrag der oder des einzelnen Studierenden auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenangaben oder anderer objektiver Kriterien deutlich unterscheidbar und abgegrenzt ist und damit die fachspezifischen Anforderungen erfüllt.

(7) In jedem belegten Studienmodul können folgende studienbegleitende Prüfungsleistungen erbracht werden:

- Klausur (Abs.5)
- Mündliche Prüfung (Abs.6)
- Hausarbeit (Abs.7)
- Referat, mündlicher Beitrag (Abs.8)
- projektbezogene Prüfungsleistung (Abs.9)
- praxisbezogene Prüfungsleistung

Entsprechend den Inhalten eines Moduls sind in Einzelfällen Abweichungen möglich.

(8) In einer Klausur soll der Prüfling nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Fachs ein Problem erkennen und Wege zu einer praxisnahen Lösung finden kann. Die Bearbeitungszeit beträgt 30 bis 120 Minuten. Die Prüfungsaufgaben werden in der Regel von einem Prüfer gestellt. In Ausnahmefällen kann die Prüfungsaufgabe von mehreren Prüfern gestellt werden. Die Gewichtung der Anteile an der Prüfung wird gemeinsam festgelegt.

(9) In der mündlichen Prüfung sollen die Prüflinge nachweisen, dass sie die Zusammenhänge eines Prüfungsfaches erkennen und spezielle Fragestellungen in das Fachgebiet einzuordnen vermögen. Mündliche Prüfungen werden in der Regel von einem Prüfer/ einer Prüferin in Gegenwart eines Beisitzers/ Beisitzerin. Vor der Festsetzung der Note ist der Beisitzer zu hören. Mündliche Prüfungen Dauer pro Studierende bzw. Studierenden mindestens 15 Minuten und höchstens 60 Minuten. Die wichtigsten Themen und Ergebnisse der mündlichen Prüfung werden in einem Protokoll festgehalten. Das Prüfungsergebnis wird der/ dem Studierenden im Anschluss an die Prüfung bekannt gegeben und innerhalb einer Woche dem Prüfungsausschuss mitgeteilt.

Störungen im äußeren Prüfungsablauf einer mündlichen Prüfung sind durch den Prüfling unverzüglich, spätestens jedoch nach 3. Tagen, bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu rügen.

(10) Eine Hausarbeit überprüft die Kompetenz, ob die/der Studierende in der Lage ist eine praxisorientierte Aufgabe (Recherche, Fallbeispiel) fristgerecht nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden selbstständig zu erstellen. Das Thema und der Umfang werden der Hausarbeit wird vom Prüfer zum Semesterbeginn festgelegt. Das Ergebnis sollte den Studierenden spätestens 4 Wochen nach Abgabe der Hausarbeit mitgeteilt werden.

(11) Ein mündlicher Beitrag (z.B. Referat, Präsentation, Moderation) dient der Prüfung, ob die/ der Studierende befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisorientierte Aufgabe nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden mittels verbaler Kommunikation zu bearbeiten und mittels verbaler Kommunikation dar zu stellen. Die Anforderungen (Dauer, Thema) werden durch den Prüfenden bekanntgegeben. Die für die Benotung relevanten Inhalte und Leistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis wird der/ dem Studierenden zeitnah mitgeteilt.

(12) In der projektbezogenen Prüfungsleistung sollen die Studierenden einer Arbeitsgruppe zeigen, dass sie in der Lage sind, auf wissenschaftlicher Basis Lösungen für die Praxis zu entwickeln und die Ergebnisse darzustellen. Eine Arbeitsgruppe sollte in der Regel nicht mehr als vier Personen umfassen. Die als Prüfungsleistung des/der einzelnen Studierenden zu bewertenden Beiträge müssen dabei als individuelle Leistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.

Der Projektbericht umfasst:

- eine inhaltliche Darstellung des Themengebietes der Projektarbeit in Form eines wissenschaftlichen Berichtes sowie
- eine kurze Darstellung des Projektstrukturplans ggf. anhand von Dokumenten aus der Phase der Projektbearbeitung (Meilensteinplanung, Arbeitsteilung, usw.)
- die Bewertung der eingesetzten Methoden.

(13) Prüfungsleistungen im Rahmen der Praxismodule bestehen aus Praxisberichten, die die Aufgaben und Organisationseinheiten der Praxisphase darstellen und den Transfer der im Semester vermittelten Fachinhalte reflektiert. Die Anforderungen nehmen entsprechend des Studienfortschritts und der persönlichen Entwicklung der/des Studierenden. Der Bericht sollte zwischen acht und zwölf Seiten umfassen. Die Praxisberichte werden in den ersten vier Semestern nicht benotet.

(14) Im Laufe des Studiums müssen Prüfungsleistungen in verschiedenen Prüfungsformen erbracht werden. In begründeten Einzelfällen sind auch weitere innovative Prüfungsarten wie beispielsweise Entwicklungsassessments möglich.

### **§ 13 Schutzfristen nach dem Mutterschaftsgesetz, Erziehungsurlaub**

Die Inanspruchnahme der Schutzfristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend den Fristen des Gesetzes zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (Bundeserziehungsgeldgesetz-BerzGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.02.2004 (Bundesgesetzblatt Abkürzung I. S. 206) in der jeweils geltenden Fassung werden ermöglicht. Eine Ablegung von Prüfungen ist trotz Beurlaubung möglich. Wiederholungsprüfungen müssen nicht abgelegt werden.

### **§ 14 Nachteilsausgleich**

Im Prüfungsverfahren ist auf Art und Schwere einer Behinderung Rücksicht zu nehmen. Macht die Kandidatin beziehungsweise der Kandidat glaubhaft, dass sie beziehungsweise er wegen länger andauernder oder ständiger Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann dies durch entsprechende Verlängerung der Arbeitszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens ausgeglichen werden. Zum Nachweis kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.

### **§ 15 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Fachnote in den Studienmodulen**

(1) Die Klausur und die projektbezogene Prüfungsleistung werden in der Regel von einem in der Lehre tätigen Lehrenden oder einer anderen prüfungsberechtigten Person bewertet. Bei mündlichen Prüfungsleistungen sind die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse in einem Protokoll festzuhalten.

(2) Prüfungsleistungen, deren Nichtbestehen zum endgültigen Nichtbestehen der Bachelorprüfung führt, werden durch zwei nach § 8 prüfungsberechtigte Personen abgenommen.

(3) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel bis spätestens vier Wochen nach deren Erbringung zu bewerten. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind von den jeweiligen Prüfern folgende Noten zu verwenden:

1 =sehr gut                      =eine hervorragende Leistung,

2 =gut                              =eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,

- 3 =befriedigend            =eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht,  
 4 =ausreichend            =eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,  
 5 =nicht ausreichend    =eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Die Noten können zur differenzierten Bewertung um 0,3 erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7 und 4,3 sowie 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(4) Eine zu benotende Prüfungsteilleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Wird die Prüfungsteilleistung von zwei Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Leistung mit mindestens „ausreichend“ bewerten. Es wird das arithmetische Mittel aus beiden Bewertungen gebildet.

(5) Die Bewertung der Anteile die Bewertung der unterschiedlichen Prüfungsleistung eines Moduls geht zu den im Prüfungsausschuss festgelegten Anteilen in die Fachnote des jeweiligen Studienmoduls ein.

(6) Die Fachnote für ein Studienmodul errechnet sich entsprechend der in Absatz 5 beschriebenen Gewichtung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen eines Studienmoduls.  
 Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,50	sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,50 bis 2,50	gut,
bei einem Durchschnitt über 2,50 bis 3,50	befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,50 bis 4,00	ausreichend,
bei einem Durchschnitt über 4,00	nicht ausreichend

(7) Bei der Bildung der Note nach Absatz 6 werden nur die ersten beiden Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

### § 16 Kredit-Punkte

(1) Zusätzlich zur Benotung der einzelnen Prüfungsleistungen erfolgt eine Einstufung des zur Erbringung aller Studien- und Prüfungsleistungen notwendigen zeitlichen Aufwandes nach dem ECTS (European Credit Transfer System). Dabei können nur Studienmodule, in denen alle zugehörigen Prüfungsleistungen vollständig erbracht wurden, gewertet werden. Weitere Kreditpunkte werden für die Erstellung der Bachelor-Thesis und das Kolloquium vergeben.

(2) Kreditpunkte werden nur dann für eine Leistung erteilt, wenn die Qualität der Leistung mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet wurde.

### § 17 Bestehen, Nichtbestehen

Eine Studienmodul gilt als bestanden, wenn die erzielte Fachnote mindestens „ausreichend“ (4,0) lautet.

### § 18 Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen können zweimal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss legt die Prüfungstermine fest. In der letzten Wiederholungsprüfung darf für eine schriftliche Prüfungsleistung

die Note „nicht ausreichend“ nur nach mündlicher Ergänzungsprüfung getroffen werden. Wird die Prüfungsteilleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet oder gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet und ist eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr gegeben, so ist die Prüfungsteilleistung und damit die Prüfungsleistung eines Studienmoduls endgültig nicht bestanden.

(2) Wiederholungsprüfungen sind in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von zehn Wochen nach Bewertung der ersten Arbeit, abzulegen. Die oder der Geprüfte hat sich hierfür innerhalb des vom Prüfungsausschuss festzusetzenden Zeitraums zu melden. Bei der Bekanntgabe der Meldefrist wird die oder der Geprüfte darauf hingewiesen, dass bei Versäumnis des Prüfungstermins oder bei erneutem Nichtbestehen die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden ist, soweit nicht die Voraussetzungen für einen weiteren Wiederholungsversuch vorliegen.

(3) Macht ein Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

### **§ 19 Zeugnis und Bescheinigung**

(1) Über die Tatsache des Bestehens eines Studienmoduls wird auf Wunsch eine Bescheinigung ausgestellt. Als Datum der Bescheinigung wird der Tag angegeben, an dem die letzte studienbegleitende Prüfungsleistung des Studienmoduls bestanden wurde.

(2) Über die Tatsache des Bestehens aller zur Erreichung der BA-Urkunde notwendigen Module wird unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt. Als Datum des Zeugnisses wird der Tag angegeben, an dem das letzte Studienmodul bzw. die Bachelor-Thesis bestanden wurde.

(3) Die Ausstellung des Zeugnisses wird versagt, wenn die entsprechende Prüfung in einem Studiengang „Bachelor of Arts“ an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden ist. Die Versagung erfolgt schriftlich nach § 41 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

### **§ 20 Ungültigkeit der Prüfung**

(1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise als mit „nicht ausreichend“ bewertet erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis nach § 16 zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Bachelor-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde. Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungsausschusses ausgeschlossen.

## **§ 21 Einsicht in die Prüfungsakte**

Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Antrag nach Abschluss jeder studienbegleitenden Prüfungsleistung Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist spätestens drei Monate nach Bekanntgabe des Prüfungszeugnisses oder Zustellung Bescheides über das endgültige Nichtbestehen der Prüfung beim Prüfungsausschuss zu stellen. Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Die Einsichtnahme in die vollständige Prüfungsakte ist nach Antrag des Studierenden umgehend zu gewähren.

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Studiums wird der Kandidatin beziehungsweise dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist die Einsicht in die Prüfungsprotokolle der Bachelorarbeit und gegebenenfalls des Thesis gewährt.

## **§ 22 Öffentliche Bekanntmachung des Prüfungsausschusses**

(1) Der Prüfungsausschuss gibt diese Prüfungsordnung akademieöffentlich bekannt und weist die Studierenden in geeigneter Weise auf die für sie geltenden Prüfungsbestimmungen hin.

(2) Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass die Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden öffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gemacht werden. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

## **§ 23 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren**

(1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 VwVfG bekannt zu geben. Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.

Der Widerspruch ist zu richten an:        Vorsitzenden des Prüfungsausschusses  
    Geschäftsführer, Hans-Joachim Kahlen  
    Lahusenstr. 25, 27749 Delmenhorst

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Absatz 4. (3) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist,

5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Überlegungen hat leiten lassen. Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(4) Der Prüfungsausschuss bestellt für das Widerspruchsverfahren auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten eine Gutachterin oder einen Gutachter. Die Gutachterin oder der Gutachter muss die Qualifikation nach § 8 Abs. 1 besitzen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten und die Gutachterin oder dem Gutachter ist vor der Entscheidung nach den Absätzen 2 und 5 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Bringt die Kandidatin oder der Kandidat im Rahmen des Widerspruchsverfahrens konkret und substantiiert Einwendungen gegen prüfungsspezifische oder fachliche Bewertungen vor und hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, so werden Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme der Prüfung bisher nicht befasste Prüfende erneut bewertet oder die Ergebnispräsentation wiederholt.

(5) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab oder liegen die Voraussetzungen für eine Neubewertung oder Wiederholung der Prüfungsleistung nicht vor, entscheidet der Fakultätsrat über den Widerspruch.

## **Zweiter Teil**

### **Bachelor-Prüfung**

#### **§ 24 Die Bachelor-Thesis**

(1) Die Bachelor-Thesis wird innerhalb des Bachelor-Moduls bearbeitet. Voraussetzung für die Teilnahme am Abschlussmodul ist der Nachweis von 120 Kreditpunkten.

(2) Die Bachelor-Thesis soll zeigen, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat in der Lage ist, eine betriebswirtschaftliche Fragestellung mit wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten. Das Thema der Bachelor-Thesis kann von den nach § 8 Absatz 1 Prüfungsberechtigten ausgegeben und betreut werden. Es wird nach Anhörung der Kandidatin oder des Kandidaten durch den Erstprüfenden oder die Erstprüfende festgelegt. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Prüfungsausschuss. Der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Mit der Ausgabe des Themas werden die oder der Prüfende, die oder der das Thema festgelegt hat (Erstprüfende), und die oder der Zweitprüfende bestellt. Während der Anfertigung der Arbeit wird die oder der Geprüfte von der oder dem Erstprüfenden betreut. Zudem ist ein Examenskolloquium zu belegen.

(3) Die Bearbeitungszeit für die Bachelor-Thesis beträgt drei Monate ab dem Zeitpunkt der Ausgabe des Themas. Das Thema kann nur einmal innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag hin die Bearbeitungszeit einmalig um einen weiteren Monat verlängern.

Dabei sind von den Kandidatinnen bzw. Kandidaten folgende Leistungen zu erbringen:

- Einstellen des Exposés und des Vorgehensplans für die eigene Bachelor-Thesis.
- Lesen von mindestens zwei anderen Exposés mit anschließender Stellungnahme.
- Anpassen des eigenen Exposés auf Grundlage der erhaltenen Stellungnahmen.

(4) Die Bachelor-Thesis ist fristgemäß in drei gebundenen Exemplaren bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern. Zur Wahrung der Frist genügt die fristgemäße Abgabe bei der Post. Der Poststempel ist zur Wahrung der Abgabefrist maßgebend.

Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Versäumnis der Frist wird die Arbeit vom der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit "nicht ausreichend" bewertet. Bei der Abgabe der Bachelor-Thesis hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst hat und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(5) Die Bachelor-Thesis ist von der oder dem Erstprüfenden und der oder dem Zweitprüfenden innerhalb von drei Monaten nach Abgabe zu bewerten.

### **§ 25 Bewertung der Bachelor-Thesis**

(1) Die Bachelor-Thesis wird von zwei im Bachelor-Studiengang in der Lehre tätigen Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrenden oder anderen prüfungsberechtigten Personen schriftlich begutachtet und bewertet. Die Bewertung erfolgt gemäß § 13 Abs. 3. Die Bewertung wird schriftlich begründet; dabei werden die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung dargelegt. Die Begründung wird mit der Prüfungsarbeit zu der Prüfungsakte genommen.

(2) Die Bachelor-Thesis ist bestanden, wenn sie von beiden Prüfenden mindestens mit „ausreichend“ bewertet wurde. Die Note der bestandenen Bachelor-Thesis wird aus dem arithmetischen Mittel der beiden Bewertungen gebildet und gemäß §13 Abs. 6 gerundet.

### **§ 26 Wiederholung der Bachelor-Thesis**

Wird die Bachelor-Thesis mit „nicht ausreichend“ bewertet, kann der Studierende einmalig für eine weitere Bachelor-Thesis zugelassen werden. Ein entsprechender schriftlicher Antrag ist innerhalb von 14 Kalendertagen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens der Bachelor-Thesis beim vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses einzureichen. Liegt nach dieser Frist kein Antrag auf Wiederholung vor, gilt die Bachelor-Thesis als endgültig nicht bestanden. Eine zweite Wiederholung der Bachelor-Thesis ist nicht zulässig.

### **§ 27 Umfang und Gesamtergebnis der Bachelor-Prüfung, Bescheinigung von Prüfungsleistungen**

(1) Die Bachelor-Prüfung besteht aus den Modulprüfungen in den gewählten Modulen sowie der Bachelorarbeit und dem Examenskolloquium.

(2) Die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung errechnet sich als durch die Kreditpunkte gewichtetes arithmetisches Mittel der Modulnoten und der Bachelor-Arbeit. § 12 Abs. 6 und 7 gelten entsprechend.

(3) Die Bachelor-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine studienbegleitende Prüfungsleistung oder die Bachelor-Thesis unter Ausschöpfung aller Wiederholungsmöglichkeiten mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde.

(4) Hat der Prüfling die Bachelor-Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden oder verlässt er die Universität ohne Abschluss, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung (transcript of records) ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten enthält.

## **Dritter Teil**

### **Schlussbestimmungen**

#### **§ 28 Zeugnis und Urkunde**

- (1) Der Studienabschluss ist erreicht, wenn die nach § 23 erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.
- (2) Es werden ein Zeugnis und eine Urkunde gemäß der Prüfungsordnung ausgefertigt.

#### **§ 29 In-Kraft-Treten**

Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Ministerium für Wissenschaft und Kultur in Kraft.